OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750465/3/MB/BR

Datum:

Linz, 29. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der I R A, geb. x, StA N, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S S, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. August 2017, GZ: BAS-4-AEG/63674, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 23. August 2017, GZ: BAS-4-AEG/63674, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung (im Folgenden: belangte Behörde), den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 3. August 2016 auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ ab. Begründend führte die belangte Behörde aus:

„I Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
Am 03.08.2016 stellte Frau A bei der Österreichischen Botschaft A einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" gem. § 64 NAG idgF.

Am 19.09.2016 wurde der Antrag zuständigkeitshalber, aufgrund Ihres beabsichtigten Wohnsitzes in L, an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Aufenthaltsrecht, gesandt.

Dem Antrag wurden diverse Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen den beantragten Aufenthaltstitel in Kopie beigefügt.

Frau A beabsichtigt das Bachelorstudium der Fachrichtung Mechatronik an der x Universität L zu studieren.

Frau A bevollmächtigte die Rechtsanwältin, Frau Mag[a]. S S, mit der Vertretung.

Mit dem Schreiben vom 03.03.2017 wurde Frau A von der Behörde vom Ergebnis Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, welches Sie nachweislich am 13.03.2017 übernahm. Frau A wurde im Wege des Parteiengehörs mitgeteilt, dass beabsichtig ist, Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als Studierender nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 idgF abzuweisen. Das Recht zur Stellungnahme wurde ihr binnen 3 Wochen eingeräumt.

Als Stellungnahme zum Parteiengehör erhielten wir am 03.04.2017 folgendes Schreiben per Fax von Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung:

[...] Bezug nehmend auf die Verständigung vorn Ergebnis der Beweisaufnahme vom 3.3.2017, AZ: BAS-4-AEG/63674, zugestellt am 13.3.2017, nehme ich namens meiner Mandantin innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:
Meine Mandantin wird finanziell von mehreren Familienmitgliedern, insbesondere ihrem Onkel unterstützt, und wurden die Einbezahlungen auf das Konto bei der x Bank von diesen Unterstützern aus dem Kreis der Familie getätigt, um meiner Mandantin das Studium in Österreich zu ermöglichen. Meine Mandantin ist Studentin und hat naturgemäß nur ein sehr geringes Einkommen und wird ihr Studium im Wesentlichen von ihrer Familie finanziert.

Ihr Onkel wird in den nächsten Tagen das Konto auf den geforderten Betrag von Euro 5.897,16 aufstocken. Es werden auch Nachweise über die Einzahler erbracht werden.
Die Antragstellerin hat ein Konto bei einer offiziellen Bank in N und ist es aus diesem Grund nicht nachvollziehbar, weshalb es der Behörde nicht möglich sein sollte, den Kontoauszug auf seine Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen lassen zu können. Bloß weil von Unterstützern Beiträge in verschiedener Höhe einbezahlt wurden, heißt dies noch nicht, dass diese Beträge aus einer illegalen Quelle stammen müssen.
Meine Mandantin hat den gegenständlichen Antrag am 3.8.2016 gestellt und daher den Zulassungsbescheid der xU L für das kommende Sommer- und Wintersemester vorgelegt. Es wäre beabsichtigt gewesen, in diesen zwei Semestern die entsprechenden Ergänzungsprüfungen abzulegen und im Anschluss daran mit dem ordentlichen Studium zu beginnen. Es wäre demnach möglich, diesen Zulassungsbescheid für das kommende Winter- und Sommersemester vorzulegen und im Herbst mit dem Studium im Rahmen der Ergänzungsprüfungen zu beginnen. Naturgemäß könnte die Antragstellerin nicht mitten im Semester einsteigen und kann man ihr in diesem Zusammenhang nicht vorwerfen, dem Aufenthaltszweck als Studierender nicht nachgehen zu können. Hinsichtlich der Bekanntgabe des neuen, erhöhten Kontostandes und der Nachweise über die Geldflüsse wird höflich um eine Fristerstreckung bis zum 19.4.2017 ersucht. [...]

Wir erhielten ein Schreiben von Herrn G H inklusive ein Kontoauszug der Antragstellerin nicht bis zum 19.04.2017 sondern am 11.05.2017 mit der folgenden Notiz
Sehr geehrte Damen und Herren!
In meiner Anlage zum Schreiben von 3.4.2017 übersende ich Ihnen einen Kontoauszug der x Bank x mit dem aktuellen Saldo, welcher nun ausreichend sein müsste. Ich ersuche Sie höflich um Miteinbeziehung in das weitere Verfahren und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

II Rechtliche Beurteilung

[Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften setzt die belangte Behörde fort:]

1. Frau A beabsichtigt das Bachelorstudium der Fachrichtung Mechatronik an der x Universität in L zu studieren. Als Nachweis legte sie einen Zulassungsbescheid der x Universität L vom 25.05.2016 bei, welcher eine Antragstellung für die Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist an der x Universität L im Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017 vorsieht. Im Zeitraum von 10.09.2016 bis 05.10.2016 war im Wintersemester 2016/2017 die allgemeine Zulassungsfrist. Die Nachfrist war im Zeitraum von 06.10.2016 bis 30.11.2016. Die allgemeine Zulassungsfrist im Sommersemester 2017 war von 09.01.2017 bis 05.02.2017. Die Nachfrist war von 06.03.2017 bis 30.04.2017. Die Zulassung zum Bachelor- und Diplomstudien innerhalb der Nachfrist ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Des Weiteren wurde nach Überprüfung Ihrer Unterlagen festgestellt, dass der Zulassungsbescheid der x Universität L zum Bachelorstudium Mechatronik, ausgestellt am 25.05.2016, für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017 gilt. Sie müssen bis dahin die Ergänzungsprüfungen aus „Mathematik" und „Physik" (§64 Abs. leg.cit), sowie die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (§63 Abs.11 leg.cit.) positiv absolvieren.

Bezugnehmend auf das Schreiben vom Bundesministerium für Inneres vom 19.05.2017 ist die Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung-Studierender" gemäß § 64 Abs. 1 NAG nur dann möglich, wenn Drittstaatsangehörige ein ordentliches oder außerordentliches Studium u.a. an einer Universität absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

Laut dieser Gesetzesbestimmung sind folgende Fälle nicht unter § 64 Abs. 1 NAG subsumierbar und somit ist eine „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" nicht möglich:
1.1. Besuch eines Universitätslehrganges, der ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

1.2. Sprachkurse, die von Universitäten angeboten werden: Sofern es sich hierbei um ein Weiterbildungsprogramm der Universitäten handelt, das allen Sprachinteressierten ohne formale Voraussetzungen (wie Matura oder Studium) zur Verfügung steht, handelt es sich dabei um kein ordentliches oder außerordentliches Studium im Sinne von § 64 Abs. 1 NAG.

1.3. Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (§ 51 Abs. 2 Z 20 UG): Durch die Anmeldung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist man zwar außerordentlicher Studierender, jedoch kann kein Studium damit abgeschlossen und somit kein Studienerfolg erzielt werden. Dies deshalb, da die abgelegten Prüfungen jenen Personen, die über ein Reifezeugnis verfügen, nicht für ein allenfalls später folgendes ordentliches Studium angerechnet werden können. Weiters können keine Diplomprüfungen, Modulprüfungen oder Rigorosen absolviert werden. Aus diesem Grund ist in diesen Fällen keine „Aufenthaltsbewilligung —Studierender" möglich.

Frau A hat es nicht geschafft sich im Wintersemester 2016/2017 bzw. im Sommersemester 2017 zu inskribieren. Daher ist für Sie eine Inskription mit dem Zulassungsbescheid der Johannes Kepler Universität Linz vom 25.05.2016 nicht möglich. Sie kann somit kein außerordentliches oder ordentliches Studium an einer Universität im Sinne des § 64 NAG idgF. absolvieren. Für eine vorläufige Zusage hat sie nicht nur einen aktuellen Zulassungsbescheid, sondern auch den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beilegen.

2. Für den Zeitraum vom 08.02.2016 bis 29.07.2016 weist der Kontoauszug bei der „x Bank" einen Kontostand in der Höhe von 1.850.124,39 x auf. Umgerechnet zum Tageskurs vom 01.03.2017 ergibt diese Summe ein Guthaben in Höhe von € 5.553,59. Beim Interview am 26.08.2016 bei der Österreichischen Botschaft in A konnte Frau A die Höhe der Bareinzahlungen auf Ihr Konto für diesen Zeitraum von 08.02.2016 bis 29.07.2016 bei der „x Bank" nicht erklären.
Frau A hat in Ihrer Stellungnahme einen Kontoauszug für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 18.04.2017 der nigerianischen Bank x mit dem aktuellen Kontoauszug beigelegt; auf dem Konto befinden sich € 6.352,84 (2268870,56 x).

Zu diesem Kontoauszug hat Frau A eine Überweisungsbestätigung beigelegt. Es ist ersichtlich, dass Frau A G am 18.04.2017 einen Betrag in der Höhe von € 3.360,- überwiesen hat. Trotzdem hat sie keinen Nachweis über Geldquelle des Lebensunterhaltes für Studierende über die einbezahlten Geldbeträge im Zeitraum von 01.01.2017 bis

18.04.2017. Somit liegt kein Nachweis über die Geldquelle für den Lebensunterhalt nach § 11 Abs.2 Z 4 iVm Abs.5 NAG vor.

3. Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Frau A hat der Behörde keine aktuelle Krankenversicherung zukommen lassen. Somit liegt kein Nachweis über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz nach § 11 Abs.2 Z3 NAG vor.

4. Seitens der Österreichischen Botschaft in A wurde angezweifelt, dass Sie in Österreich, aufgrund Ihrer Angaben beim Interview am 26.08.2016 studieren möchten. Beim Interview konnte festgestellt werden, dass Frau A offensichtlich massive Schwierigkeiten beim Schreiben hat. Außerdem stellten einfache Multiplikationen für sie ein großes Problem dar. Im Bericht seitens der Botschaft wurde hingewiesen, dass Sie über keine Sprachkenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Obwohl es in ihrem Heimatland ein hervorragendes deutsches Sprachinstitut, das xinstitut, gibt, hätte die diese Zeit, um Deutschkurse zu besuchen, nicht genutzt. Mit den fehlenden Deutschkenntnissen gehen wir davon aus, dass das Bachelorstudium der Fachrichtung Mechatronik nicht ernsthaft betrieben werden kann. Daher wird von der Behörde auch der Aufenthaltszweck in Frage gestellt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 22. September 2017 Beschwerde und führt darin Folgendes aus:

„[...] Entgegen der Ansicht der erstinstanzlichen Behörde sind ausreichende finanzielle Mittel für ein Studium entsprechend dem vorgelegten Sparbuch gegeben. Es liegt nicht an der BF nachzuweisen, woher die entsprechenden finanziellen Mittel stammen, wenn sie diese etwa von nahen Verwandten, wie im gegenständlichen Fall vorgebracht erhalten hat.

Hinsichtlich der nötigen Qualifikation für ein Studium obliegt es nicht der Botschaft, ein Urteil darüber abzugeben, ob diese bei der BF vorhanden ist. Tatsache ist, dass sie über den nötigen Schulabschluss verfügen muss, um sich an einer ordentlichen Universität inskribieren zu können, was sie auch getan hat. Dass nunmehr die Zulassung aufgrund der bisherigen Dauer des Verfahrens abgelaufen ist, ist nicht der BF zuzurechnen und kann sie jederzeit die neuerliche Zulassung zum Verfahren beantragen.

Weiteres Vorbringen wird ausdrücklich vorbehalten.“

3. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte die Rechtsvertreterin der Bf mit Schreiben vom 27. März 2018, zugestellt am 6. April 2018, auf, binnen einer

Frist von 2 Wochen aktualisierte Beweismittel über die Zulassung zum Studium an der x Universität, die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel und die Wohnsituation ihrer Mandantin vorzulegen, sowie das Bestehen eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes nachzuweisen. Entsprechende Beweismittel wurden von der Bf jedoch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erbracht.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt unstrittig aus dem Akt und dem Beschwerdevorbringen ergibt. Vor dem Hintergrund, dass sich eine darüber hinausgehende Beweisführung im gegenständlichen Verfahren im Wesentlichen auf die Vorlage von Urkunden und Dokumenten stützt, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine mündliche Erörterung zur weiteren Klärung der Rechtssache beitragen würde. Trotz Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich legte die Bf die entsprechenden Dokumente nicht vor. Die Existenz dieser Beweismittel vermag durch eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht ersetzt zu werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, ist nicht zu erkennen. Darüber hinaus wurde von der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von nachfolgendem Sachverhalt aus:

Die am 4. Jänner 1995 geborene Bf ist n Staatsbürgerin und stellte am 3. August 2016 bei der österreichischen Botschaft in A einen Erstantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“. Diesem Antrag legte die Bf neben einer Vielzahl an Dokumenten einen Bescheid der x Universität L vom 25. Mai 2016 bei, wonach sie zum Bachelorstudium Mechatronik als ordentliche Studierende unter der Bedingung zugelassen werde, dass die Ergänzungsprüfungen aus „Mathematik“ und „Physik“ sowie die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache abgelegt werden. Zur positiven Ablegung der genannten Prüfungen wurde die Bf als außerordentliche Studierende zugelassen. Dieser Bescheid berechtigte die Bf, sich in der allgemeinen Zulassungsfrist bzw. Nachfrist des Wintersemesters 2016/2017 und des Sommersemesters 2017 für das ordentliche Studium einzuschreiben, um an der x Universität L aufgenommen zu werden.

Des Weiteren war dem Antrag ein in englischer Sprache verfasstes Schreiben des Herrn C O C vom 14. Juli 2016 beigefügt, wonach die Bf in dessen Mietwohnung in der x in L wohnen könne. Die Bf legte auch einen Kontoauszug der x Bank vom 1. August 2016 vor, der ein Guthaben von 1.850.124,39 x (entspricht zum Tageskurs vom 28. Mai 2018 etwa € 4.390,62) aufweist. Zudem übermittelte sie der belangten Behörde eine vor den nigerianischen Behörden verfasste eidesstattliche Erklärung ihres Vaters, wonach dieser für alle finanziellen Verpflichtungen der Bf bezüglich ihrer Reise aufkomme. Darüber hinaus legte die Bf ihrem Antrag eine Reiseversicherungspolizze für das Gebiet Europa mit einem Deckungszeitraum von 2. August 2016 bis 1. November 2016 sowie einen mit der Wiener Städtischen Versicherung abgeschlossenen Vertrag hinsichtlich einer Krankenversicherung für Ausländer mit einer Versicherungsdauer von 2 Monaten, beginnend mit 2. August 2016, vor.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelte die Bf der belangten Behörde einen Kontoauszug der x Bank mit ihren Kontobewegungen von 1. Jänner 2017 bis 18. April 2017. Die Kontostandbestätigung weist Aktiva in der Höhe von 2.268.870,56 x (entspricht zum Tageskurs vom 28. Mai 2018 etwa € 5.384,37) auf.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 Abs. 2 NAG. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017, lauten auszugsweise:

„§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag

gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden; [...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische

Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. [...]

§ 20. (1) Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf. [...]

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

Eine Haftungserklärung ist zulässig."

3. § 7 Abs. 1 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 231/2017, normiert, dass dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen sind:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen);
3. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 2a;
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
5. Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
6. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
7. Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.

Gemäß § 8 Z 7 lit a NAG-DV ist zusätzlich zu den in § 7 NAG-DV genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ eine Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges anzuschließen.

4. Voraussetzung für die Erteilung des von der Bf beantragten Aufenthaltstitels ist nach § 64 Abs. 1 NAG einerseits die Erfüllung des ersten Teiles des NAG, wobei insbesondere auf § 11 Bezug zu nehmen ist, und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder eines anerkannten privaten Studienganges oder Hochschullehrganges, wobei im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen darf.

In seinem Erkenntnis vom 31. Mai 2011 (2008/22/0696) hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass auch die Zulassung als außerordentlicher Studierender zu einem Universitätslehrgang, sofern dieser nicht ausschließlich der

Vermittlung einer Sprache dient, zur Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen iSd § 64 Abs. 1 Z 2 NAG ausreicht.

Mit Bescheid der x Universität Linz vom 25. Mai 2016 wurde die Bf zur positiven Absolvierung der für die Zulassung zum ordentlichen Bachelorstudium Mechatronik erforderlichen Ergänzungsfächer „Physik“, „Mathematik“ sowie dem „Nachweis der deutschen Sprache“ als außerordentliche Studierende zugelassen.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde, wonach die Bf aufgrund des Ablaufs jener von der x Universität L vorgegebenen Frist, in der die Bf das ordentliche Studium im Wintersemester 2016/2017 und im Sommersemester 2017 inskribieren hätte können, nicht mehr in der Lage sei, ein außerordentliches oder ordentliches Studium zu absolvieren, wurde die Bf bereits durch den Bescheid der xUniversität L zum außerordentlichen Studium iSd § 64 Abs. 1 Z 2 NAG zugelassen. Allein aus diesem Grund wäre der Antrag der Bf daher nicht abzuweisen gewesen, zumal die erforderlichen Ergänzungsfächer auch nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen.

Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung jedoch zusätzlich darauf, dass die Bf keinen Nachweis über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz nach § 11 Abs. 2 Z 3 NAG erbrachte.

Was unter dem Begriff eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes zu verstehen ist, wird vom Gesetzgeber nicht näher ausgeführt. In den Materialien zum Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, findet sich zu § 11 Abs. 2 NAG lediglich der Hinweis (vgl. die ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 121), dass der Aufenthalt des Fremden öffentlichen Interessen - die im Abs. 4 näher determiniert sind - nicht widerstreiten darf. Der Fremde muss daher (unter anderem) über eine in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung verfügen, die alle Risken abdeckt; seine Niederlassung darf für Bund, Land und Gemeinde zu keiner finanziellen Belastung führen. Eine Interpretation des aufgezeigten Begriffs ist jedoch auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Z 6 NAG-DV möglich. Nach dieser Bestimmung kann der Nachweis eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes durch eine entsprechende Versicherungspolizze erbracht werden, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht. Aus dieser Regelung ergibt sich somit, dass eine nicht bestehende gesetzliche Pflichtversicherung durch eine Privatversicherung substituiert werden kann; zudem wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Versicherungen im gegebenen Zusammenhang als gleichwertig zu erachten sind. Eine Gleichwertigkeit setzt jedoch - auch im Hinblick auf den schon erörterten Zweck des § 11 Abs. 2 NAG, finanzielle Belastungen der Gebietskörperschaften zu verhindern (wie sie etwa mit einer Anstaltspflege unabweisbarer Patienten ohne entsprechende Krankenversicherung verbunden wären) - voraus, dass der Leistungsumfang (das Leistungsspektrum) einer Privatversicherung im

Wesentlichen jenem der gesetzlichen Pflichtversicherung entspricht (VwGH 7.12.2016, Fe 2015/22/0001). Die Zielsetzung dieser Bestimmung besteht darin, zu verhindern, dass ein Fremder über keinen Versicherungsschutz in der Krankenversicherung in Österreich verfügt und somit der Staat etwaige (Behandlungs)Kosten zu tragen hätte (vgl etwa VwGH 20.7.2016, Ro 2015/22/0030). Der Fremde ist zum Nachweis dieser Voraussetzung verpflichtet (vgl VwGH 29.4.2010, 2010/21/0109).

Die Bf legte ihrem Antrag eine Polizze für eine Reiseversicherung mit einer Befristung von 2. August 2016 bis 1. November 2016 sowie einen Vertrag über den Abschluss einer Krankenversicherung für Ausländer mit einer Versicherungsdauer von 2 Monaten, beginnend mit 2. August 2016, bei. Da der Deckungszeitraum der beiden Versicherungen bereits verstrichen ist und die Bf trotz Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen aktuellen Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes erbracht hat, mangelt es dem Antrag der Bf an der Erfüllung der Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG iVm § 7 Abs. 1 Z 6 NAG-DV.

Der Aufenthalt des Fremden darf nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG ferner zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Dies ist nach § 11 Abs. 5 NAG dann der Fall, wenn der Fremde über feste und regelmäßige eigene Einkünfte verfügt, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Als Einkommen zählt jede Geldleistung, die dem Antragsteller zur Verfügung steht, wobei auch Spareinlagen als taugliche Unterhaltsmittel zu berücksichtigen sind (vgl VwGH 10.9.2013, 2013/18/0046).

Für „Studierende“ können geringere Richtsätze angenommen werden, wenn die Person unter 24 Jahre alt ist (Perl/Czech, NAG, Erl zu §§ 63, 64, 66). Die Bf wurde am 4. Jänner 1995 geboren und ist somit 23 Jahre alt. Im ggst. Verfahren kommt daher der geringere Richtsatz in Höhe von € 502,24 monatlich zur Anwendung.

Fremde müssen nach der Rechtsprechung des VwGH initiativ nachweisen (durch Vorlage allfälliger Bescheinigungen), dass der Unterhalt für die beabsichtigte

Dauer ihres Aufenthalts gesichert ist. Aufgerechnet auf ein Jahr muss die Bf folglich zumindest Unterhaltsmittel in der Höhe von € 6.026,88 aufweisen.

Der Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aktuelle Kontoauszüge vorzulegen kam die Bf nicht nach, weshalb nicht festgestellt werden kann, dass die Bf im Entscheidungszeitpunkt über die erforderlichen Unterhaltsmittel verfügt.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Bf auch nicht über die notwendigen Unterhaltsmittel verfügt, würde man der Berechnung ihren Kontoauszug der x Bank zugrunde legen. Dieser weist für den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 18. April 2017 lediglich ein Guthaben in der Höhe von 2.268.870,56 x (entspricht zum Tageskurs vom 28. Mai 2018 etwa € 5.384,37) auf, sodass der erforderliche jährliche Richtsatz nicht erreicht würde. Die Kontostandbestätigung der x Bank vom 1. August 2016 über ein Guthaben von 1.850.124,39 x (entspricht zum Tageskurs vom 28. Mai 2018 etwa € 4.390,62) weist einen vom Kontoauszug der S B P erheblich abweichenden Betrachtungszeitraum aus. Da die Bf sohin nicht nachgewiesen hat, dass sie zum Stichtag des Kontoauszuges der x Bank vom 18. April 2017 noch über die Aktiva bei der x Bank verfügte, wären diese bei der Berechnung ohnehin nicht zu berücksichtigen gewesen.

Dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für Studierende liegt eine eidesstattliche Erklärung des Vaters der Bf, die finanziellen Verpflichtungen ihrer Reise zu übernehmen, bei. Das Vorliegen einer Haftungserklärung, welche dem Nachweis von Erteilungsvoraussetzungen dienen kann, ist nach § 64 Abs. 1 NAG für die Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung für Studierende zulässig. Die vorgelegte eidesstattliche Erklärung erfüllt jedoch die erforderlichen Formvorschriften des § 2 Abs. 1 Z 15 NAG nicht und hat daher im ggst. Verfahren unberücksichtigt zu bleiben.

Darüber hinaus verlangt § 11 Abs. 2 Z 2 NAG, dass der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine für vergleichbar große Familien ortsübliche Unterkunft nachweist. § 7 Abs. 1 Z 5 NAG-DV zählt als geeignete Nachweise demonstrativ Miet- bzw Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise auf.

Die Bf legte ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende ein Schreiben des Herrn C O C vom 14. Juli 2016 bei, in welchem dieser der Bf eine Unterkunft in der x, L, zusichert. Das gegenständliche, augenscheinlich nur vom Verfasser unterzeichnete Schriftstück, stellt weder einen Nachweis iSd § 7 Abs 1 Z 5 NAG-DV noch eine anderweitige rechtlich verbindliche Vereinbarung dar, die einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft begründet. Trotz Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

erbrachte die Bf keinen entsprechenden Nachweis, sodass auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG nicht erfüllt ist.

Da die Bf sohin keine Nachweise bezüglich eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes sowie der erforderlichen Unterhaltsmittel erbracht hat, liegen die Bedingungen des – im ersten Teil des NAG geregelten – § 11 Abs. 2 NAG zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vor. Dass die Bf über private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügen würde, die iSd § 11 Abs. 3 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels dennoch als geboten erscheinen lassen würden, hat diese weder vorgebracht, noch gehen diesbezügliche Anhaltspunkte aus dem vorgelegten Verwaltungsakt hervor. Die Bf ist im Bundesgebiet weder aufhältig noch sozial oder wirtschaftlich integriert. Eine detaillierte Prüfung des § 11 Abs. 3 NAG kann daher unterbleiben.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf die Bedingungen des § 64 Abs. 1 Z 1 NAG zur Erlangung des von ihr angestrebten Aufenthaltstitels nicht erfüllt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter